

man, wo die Menschen versagten, an das Zeugnis der Gottheit appellieren, und aus diesem Grunde wird im Pactus Childeberts bestimmt, dass jeder des Diebstahls Beschuldigte zum Kessel geladen werden kann, dass er, wenn er seine Hand verbrüht, als überführt anzusehen ist und zahlen muss — eine Wirkung, die noch die Lex nur dem durch Zeugen erbrachten Beweis eingeräumt hatte —, und im Pactus Chlothars, dass jeder des Diebstahls Verdächtige zum Los gehen muss und dass er, wenn er das 'schlechte' Los zieht, ein erwiesener Räuber ist.

Zu anderen Zeiten und in anderen Verhältnissen sind diese zur Sicherung des Landes getroffenen Bestimmungen in Vergessenheit geraten, ist das althergebrachte Recht des freien Mannes, sich mit Eidhelfern loszuschwören, wieder ans Licht gedrungen. Nur wer keine bekommen kann oder die Eidesfähigkeit verwirkt hat oder wie der Unfreie sie überhaupt nicht besitzt, geht sogleich zum Kessel oder zum Lose¹. Dies die Anschauung, die auch in dem Stück der Lex Salica zum Ausdruck kommt, von dem wir oben ausgegangen sind und das in einem Teil der Lex begegnet, der von eben jenem Chlothar stammt, der am Pactus beteiligt ist. Ihm wird man die Autorschaft auch an jenem Titel aber nicht zuschreiben mögen.

Es ist, wie schon früher gesagt, ein späterer Zusatz.

Wie aber der Titel 88 De enio, so hat auch sein Vorbild, der Titel 67, wo das Verfahren gegen den des Diebstahls beschuldigten Sklaven geschildert wird, Beziehungen zum Pactus. Ist im vierten Paragraphen dieses Gesetzes von dem Kesselfang die Rede, so im fünften vom Verfahren gegen den 'servus in furtum inculpatus'. Es heisst da: Si servus in furtum fuerit inculpatus, requiratur a domino, ut in XX noctes ipsum in mallo praesentet, et si dubietas est, ad sortem ponatur. Quod si placitum sunnis detricaverit, ad alias XX noctes ita fiat. Et prosecutor causae de suos consimiles III et de electos alios III dabit, qui sacramenta firment per placita, quod lex Salica habet fuisse completum. Quod si dominus servum non praesentaverit, legem, unde inculpatur, componat et de servo faciat cessionem.

1) Diese Bewertung der Ordale halte ich für die ursprüngliche, germanische (vgl. auch Grimm, Deutsche Rechtsaltertümer S. 910 f.). Nur in merowingischer Zeit sind sie zu höherer Bedeutung hinaufgeschraubt worden. — S. auch Sachsenspiegel Landrecht I, 39.